

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung im Jahr 2009 sollte das Engagement von Angehörigen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in besonderem Maße gewürdigt und der Personalbedarf langfristig gesichert werden.

Mit Blick auf den demografischen Wandel sollen der Anreiz für diesen Dienst an und für die Allgemeinheit unterstrichen und die zusätzliche Altersversorgung nachhaltig und dauerhaft gesichert werden.

B. Lösung

Erhöhung des Landesanteils am Beitrag zum Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung im Sinne des § 14 a ThürBKG

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage

Erhöhung der monatlichen Beiträge sowohl für die Zahlungen des Landes als auch für die Zahlungen der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG unter Beibehaltung der Beteiligung in gleicher Höhe. Dies könnte als Standarderhöhung für die Kommunen gewertet werden. Damit wäre den Kommunen ein finanzieller Ausgleich zu gewähren, so dass letztlich die entstehenden Kosten ebenfalls vom Land zu tragen wären.

D. Kosten

Die Kosten des Landes werden sich mit der Erhöhung des monatlichen Beitrags von sechs Euro auf zwölf Euro verdoppeln. Ausgehend von den Zahlungsfällen des Jahres 2019 ergäben sich bei einer Verdoppelung der Zahlungen des Landes zusätzliche Kosten für das Land in Höhe von 2.331.900 Euro. Für das Jahr 2020 sind die Haushaltsmittel durch

den Beschluss des Thüringer Landtags über den Haushalt 2020 bereits etatisiert. Für das Jahr 2021 sind die notwendigen Haushaltsmittel nach Mitteilung der Landesregierung bereits angemeldet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

In § 14 a Satz 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, werden die Worte "in gleicher Höhe" gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung über die
zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehren**

§ 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 783), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 202, 203) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zahlen das Land monatlich einen Betrag von zwölf Euro und die Gemeinden als kommunale Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG monatlich einen Betrag von sechs Euro an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Versorgungsverband) als Beitrag für den Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung im Sinne des § 14 a ThürBKG."

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Für die Sicherstellung des Brandschutzes bedarf es, insbesondere vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels, des besonderen Engagements der vielen ehrenamtlichen Angehörigen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren. Mit der Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung im Jahr 2009 durch die damalige Landesregierung sollte dieses Engagement in besonderem Maße gewürdigt und der Personalbedarf langfristig gesichert werden. Dies ist in den letzten Jahren weitestgehend gelungen.

Die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort wird, insbesondere mit Blick auf den demografischen Wandel, weiter wachsen. Dem soll mit einem erhöhten Landesbeitrag zur Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Rechnung getragen werden. Damit sollen der Anreiz für den Dienst an der Allgemeinheit unterstrichen, die Finanzierung nachhaltig stabilisiert und die Kommunen bei der Gewinnung von Freiwilligen unterstützt werden.

Der Thüringer Landtag hat bereits mit seinem Beschluss zum Haushalt 2020 die grundsätzliche Intention der Erhöhung der Landeszahlung durch Bestätigung des Haushaltsansatzes gebilligt.

Aufgrund der sinkenden Zinseinnahmen der letzten Jahre wurde es für den Kommunalen Versorgungsverband zunehmend schwieriger, die Absicherung des vorgesehenen Niveaus der zusätzlichen individuellen Altersversorgung der Angehörigen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zu erwirtschaften. Bei der letzten Auswertung für das Jahr 2018 zeigte sich, dass die dauerhafte Erwirtschaftung des derzeitigen Rechnungszinses von 2,75 Prozent nicht mehr garantiert werden kann. Bereits damals lag der technische Zins nur noch bei 2,05 Prozent. Mit einem weiteren Abfallen ist zu rechnen, da zum Beispiel zehnjährige Bundesanleihen im Betrachtungszeitraum lediglich Zinsen von 0,06 Prozent erwirtschafteten.

Proberechnungen des Aktuars vom Januar 2020 haben ergeben, dass bei einer Absenkung des Rechnungszinses um 1,25 Prozentpunkte auf 1,5 Prozent die Verrentungssätze im Durchschnitt um circa 36 Prozent fallen würden. Um dies auszugleichen müssten die Beiträge um circa 52 Prozent erhöht werden.

Um Sinn und Zweck der zusätzlichen Altersversorgung zu erhalten, ist einem Absenken der Verrentungssätze entgegenzuwirken. Dazu sollen die Beitragszahlungen des Landes verdoppelt werden. Dies bedeutet eine Anhebung des Beitrages für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren insgesamt um 50 Prozent.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Artikel 1:**

Zu § 14a ThürBKG:

Die bisherige Verpflichtung zur Beitragszahlung von Land und kommunalen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG in gleicher Höhe wird aufgehoben, damit das Land einen höheren Beitrag an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen zahlen kann.

Artikel 2:

Zu § 1 Abs. 1 ThürFWAltersversVO

Mit der Erhöhung der Landeszahlung sollen Anreiz und Bedeutung des Ehrenamtes in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren unterstrichen und die Finanzierung dauerhaft gesichert werden.

Entsprechend der Probeberechnung des Aktuars werden die Beitragszahlungen des Landes verdoppelt. Damit soll den negativen Auswirkungen des sinkenden Zinsniveaus auf die Verrentungssätze entgegengewirkt werden.

Artikel 3:

Regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen. Der erhöhte Beitrag des Landes soll für das gesamte Jahr 2020 gewährt werden.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Lehmann

Henfling